Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2389

21. 09. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/1770, 13/1787 Nr. 2.3 –

Aufhebbare Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an die Gemeinsame Warenliste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/1770 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 20. September 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost — Vorsitzender

Erich G. Fritz — Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 13/1787 vom 23. Juni 1995 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 12. Oktober 1995 Bericht zu erstatten.

Die Aufhebbare Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – wurde im Bundesanzeiger Nr. 110 vom 14. Juni 1995 veröffentlicht.

Mit der Achtundachtzigsten Änderungsverordnung wird Teil I der Ausfuhrliste neu gefaßt. In die Neufassung ist die Gemeinsame Warenliste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck integriert.

Die Bedeutung der Gemeinsamen Warenliste besteht darin, daß sie zusammen mit der Verordnung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . ./94) eine grundlegende Harmonisierung der Exportkontrollen für Dual-use-Güter in allen EG-Mitgliedstaaten herbeiführt. Die in der Liste genannten Waren werden von allen EG-Mitgliedsländern nach einheitlichen Verfahren kontrolliert. Das schafft für die Exportwirtschaft gemeinschaftsweit berechenbare Rahmenbedingungen in wichtigen Industriezweigen.

In der Neufassung wird der bisherige Abschnitt I B in die neue Kategorie 0 des Abschnitts I C (Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung) integriert, soweit nicht bereits bisher eine Doppelerfassung durch Positionen mit den Kennungen 201 bis 299 (NSG-Nukleartechnologie) gegeben war. Die bisherige Kategorie 0 (Sonstiges) wird in den neuen Abschnitt I B (Liste sonstiger Waren) übergeleitet.

Die Numerierung der Kategorie 5 (Telekommunikation und Informationssicherheit) wird an die Struktur der entsprechenden Kategorie der Gemeinsamen Warenliste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck angepaßt.

Die Abschnitte I D (Liste für Chemie-Anlagen und Chemikalien) und I E (Liste für Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung biologischer Stoffe) werden in die Kategorien 1 und 2 integriert.

In Abschnitt I A (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) wird die neue Position 0025 eingefügt. Die Aufnahme dieser Position war erforderlich, um die Erfassung von Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Waren des Abschnitts A sicherzustellen.

Die die Technologie betreffende Passage der Position 9A993 wurde in die neue Nummer 9E991 übergeleitet, um eine einheitliche Struktur der AL zu gewährleisten.

Soweit Positionen mit den Kennungen 901 bis 999 (nationale Kontrollen) gestrichen werden, erfolgt dies wegen Erweiterung der multilateralen Kontrollen im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime oder wegen Neubewertung der Gründe, die zu ihrer Erfassung geführt haben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 13/1770) in seiner 14. Sitzung am 20. September 1995 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 20. September 1995

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333